

wendet sich die in der mit der Quellenangabe versehenen **Kodex**-ausgabe zitierte *Constitutio „Etsi Pastoralis“* von Benedikt XIV. vom 26. Mai 1742, § VI. *De Sacramento Eucharistiae et Missae Sacrificio n. VI.* gegen den Missbrauch griechischer Mönche, „ne Eucharistiae particulam suspensam ad collum vel aliter secum deferant neconon in privatis domibus, ubi eos commorari contingat, retineant, ut eo auxilio freti liberi a quibuscumque periculis evadant“. Da aber der Apostolische Vikar die Aufbewahrung der konsekrierten Partikel nicht beabsichtigt hat, dieselbe vielmehr durch ein unvorhergesehenes Ereignis notwendig geworden war und eine Aufbewahrung an jedem anderen Ort auf dem Schiffe die heilige Hostie der Verunehrung eher ausgesetzt hätte als in der Kabine des Apostolischen Vikars, so kam sie nicht nur entschulbigt, sondern in jeder Beziehung gerechtfertigt werden. Gestattet doch selbst der **Kodex** (Can. 1269, § 3): „*Gravi aliqua suadente causa ab Ordinario loci probata, non est vetitum sanctissimam Eucharistiam nocturno tempore extra Altare, super Corporali tamen, in loco tuiore et decenti, asservari servato praescripto can. 1271.*“ (lampus diu noctuque continenter luceat.)

Damit sind die schweren Bedenken des Apostolischen Vikars in betreff seines Vorgehens beseitigt. Wie er aber am nächsten Morgen die heilige Messe gefeiert hat, hat er seinem Sekretär nicht mitgeteilt. War er in Besitz eines zweiten Corporale, so konnte er sie beginnen, wie er am Morgen vorher sie beendet hatte; hatte er aber nur ein Corporale, so wird ihn die konsekrierte Partikel auf demselben genötigt haben, die heilige Messe, wie „coram exposito“, zu feiern.

Sekau

P. Petrus Döinf O. S. B.

II. (Wie verhält sich die Lehre des neuen **Kodex** über die Erstkommunion der Kinder zum Dekret „Quam singulari“?) Manche diesbezügliche Erörterungen haben zu Missverständnissen Anlaß gegeben, als ob das Dekret der Sakramentenkongregation vom 8. August 1910 bereits außer Kraft getreten und vom neuen Kirchengesetzbuch förmlich abgeändert worden sei. Wir antworten nun auf obige Frage mit P. Albert Schmitt: „Der can. 854 (dasselbe gilt von den hiehergehörigen can. 859, 860, 863) enthält die Disziplin der Kirche bezüglich der Kinderkommunion; es ist die gleiche wie die des Dekretes der Sakramentenkongregation vom 8. August 1910, nur klarer und bestimmter herausgearbeitet. Es ist diese größere Deutlichkeit erreicht durch einen in negativer Form vorausgeschickten § 1 (über die Nichtzulassung der noch allzu unentwickelten, also noch unmündigen Kinder), und durch die Unterscheidung des Todesfalles in § 2 von den regelmäßigen Erfordernissen in § 3 Das Urteil über die genügende Vorbereitung steht dem Beichtvater und den Eltern oder deren Stellvertretern zu. (§ 4). Der Pfarrer hat jedoch die Pflicht, einerseits zu wachen (wenn nötig auch durch ein Examen), daß die Kinder nicht vor dem Gebrauch der Vernunft oder ohne genügende Vorbereitung zur

heiligen Kommunion gehen, anderseits aber auch zu sorgen, daß sie nach Erlangung des Vernunftgebrauches und der nötigen Vorbereitung auch baldmöglichst das Himmelsbrot erhalten (§ 5), (S. Jahrgang 1918 dieser Zeitschrift, S. 595.) Alle geben die größere Deutlichkeit dieser Vorschriften zu. Auch das wird gerne eingeräumt, daß durch die im § 5 vorgesehene, an klare Normen gebundene Kontrolle des Pfarrers bezüglich der vorhandenen Bedingungen ein Zusatz zum Dekret erfolgt ist, wiewohl auch jetzt noch der Kodez (can. 854, § 4) ebenso wie das Dekret „Quam singulari“ (n. 4) das Urteil über die Zulassung zur heiligen Kommunion regelmäßig dem Beichtvater und dem Vater des Kindes überläßt.

Professor Dr. Al. Schmögger, übrigens ein entschiedener und warmer Verteidiger der frühzeitigen Erstkommunion, schreibt in seiner trefflichen Broschüre „Das neue Kirchenrechtsbuch von 1917“, 2. Auflage, S. 20: „Die Bestimmungen des neuen Kodez (can. 854) sind in der vorliegenden Frage weiter, sie lassen mehr Spielraum und nehmen Rücksicht auf alle lokalen Verhältnisse, indem es nicht mehr heißt, circa septimum annum...“ Diese Worte und der Hinweis auf die auch in den letzten Jahren weiter schwankende Praxis (der Erstkommunion) zwischen sieben (Italien) und elf Jahren (Diözese Limburg) wurden hierzulande gegen die Absicht des Verfassers so gedeutet, als ob in Zukunft die bisher auf das Dekret von 1910 zu nehmende Rücksicht lediglich durch die positive Bestimmung des jeweiligen Ordinariats ersetzt würde. Selbstverständlich schulden alle Priester und Gläubigen ihrem Oberhirten gebührenden Gehorsam. Es bleibt hier aber die prinzipielle Frage offen, ob denn wirklich die im neuen Kodez angeführten Bestimmungen über die Erstkommunion sich so sehr von jenen des Dekretes „Quam singulari“ unterscheiden, daß letzteres zugleich mit dem Kodez nicht mehr maßgebende Normen bietet.

Wir behaupten nun die wesentliche Gleichheit beiderseitiger Verordnungen, und es hält auch gar nicht schwer, aus Text und Kontext sowie aus parallelen Stellen des Kodez diese Gleichheit zu beweisen. Nehmen wir zunächst den in dieser Frage etwas übersehenen und doch höchst wichtigen und maßgebenden can. 859, § 1: „Omnis utriusque sexus fidelis, postquam ad annos discretionis, idest, ad rationis usum, pervenerit, debet semel in anno, saltem in Paschate, Eucharistiae sacramentum recipere, nisi forte....“ Durch den mit unverkennbarer Absicht eingeschalteten Zusatz „idest, ad rationis usum“ hat der neue Kodez eigens den viel umstrittenen und etwas vagen Ausdruck des Lateranense IV. und des Tridentinum näher bestimmt. Dadurch verpflichtet er die zum Vernunftgebrauch gelangten Kinder ausdrücklich zur jährlichen Osterkommunion. Wann ist aber nach demselben neuen Kodez das Kind zum Vernunftgebrauch gelangt? Das sagt uns der can. 88, § 3: „Impubes ante plenum septennium dicitur infans seu puer vel parvulus et censetur non sui compos; expleto autem septennio usum rationis habere praesumitur....“ Freilich kann

und muß auch in betreff der Zulassung zur Erstkommunion manchmal der Grundsatz zur Anwendung kommen: „Praesumptio cedit veritati.“ Und dies wird der Grund sein, warum der neue Kodex im 854. Kanon den Ausdruck „circa septimum annum“ nicht mehr ausdrücklich erwähnt, nachdem die langsamere Entwicklung der Kinder nördlicher Gegenden in den letzten Jahren so sehr, manchmal auch über die Maßen, betont worden ist. Immerhin aber hält der Kodex an der allgemeinen und von jeher anerkannten Regel fest, daß mit dem vollendeten siebten Jahre die Kinder insgemein den Verunftgebrauch erlangt haben, soweit dieser zum Empfang der heiligen Kommunion und auch der Firmung (can. 788) sowie zur Beobachtung des Abstinenzgebotes (can. 1254) und anderer allgemeiner kirchlicher Gebote (jährliche Beicht, Anhören der Messe an Sonn- und Festtagen) erforderlich oder ursprünglich ist. Das Gegenteil wird auch vom neuen kirchlichen Gesetzbuch als Ausnahme von der Regel betrachtet, und für diesen jeweilig erwiesenen Ausnahmefall des mit dem siebten Jahre noch nicht erlangten Verunftgebrauches wird dann freilich auch von einer Verpflichtung zur Beobachtung des kirchlichen Gesetzes abgesehen. Siehe can. 12: „Legibus mere ecclesiasticis non tenentur qui baptismum non receperunt nec baptizati qui sufficienti rationis usu non gaudent, nec qui, licet rationis usum assecuti, septimum aetatis annum nondum expleverunt, nisi aliud iure expresse caveatur.“ Daß auch in Deutschland bisher die Kinder in der Regel vom siebten Jahre an nicht mehr als unmündig betrachtet, sondern zur Beobachtung der allgemeinen Kirchengebote angehalten wurden, zeigt z. B. der allgemein verbreitete „Katholische Katechismus für die Elementarschulen“ (zunächst für die mittleren und höheren Klassen) von Deharbe, der in seiner 371. Frage „alle Christen vom siebten Jahre an“ zur Beobachtung des Abstinenzgebotes verpflichtet.

Bei dem Empfang der heiligen Kommunion handelt es sich jedoch auch für alle zum Verunftgebrauch gelangten Kinder nach § 6, 54 und nach dem Schreiben Bius' X. an Kardinal Fischer vom 31. Dezember 1910 (Acta Ap. Sed. 1911, 18) zugleich um ein evangelisches, göttliches Gebot. Dies ist wohl der Hauptgrund, weshalb der neue Kodex mit Berufung des Kardin. Gasparri auf n. 8 des Dekretes „Quam singulari“ betreffs der todkranken Kinder in einem eigenen Paragraphen (can. 854, § 2) bestimmt: „In periculo mortis, ut sanctissima Eucharistia pueris ministrari possit ac debeat, satis est, ut sciant Corpus Christi a communi cibo discernere illudque reverenter adorare.“ Diese Bestimmung gilt nicht nur für todkranke Kinder von sieben Jahren und darüber, sondern eventuell auch für hinreichend geweckte und fromme Kinder unter sieben Jahren, falls sie auf dem Sterbelager unter fremder Anleitung diese minimale religiöse Kenntnis und Andacht an den Tag legen. Und wer möchte es bezweifeln, daß auch in nördlicheren Gegenden viele Kinder aus gut katholischen Familien schon mit fünf bis sechs Jahren von der frommen Mutter ... öfters zur Kirche mitgeführt,

auf den in der heiligen Hostie gegenwärtigen göttlichen Heiland aufmerksam gemacht und zur kindlichen Anbetung desselben angeleitet werden können, so daß sie im Sterbesalle ohne besondere Mühe die erforderliche Kenntnis und Disposition erlangen? Hier also hätten wir Fälle, wo auch jetzt noch die mehr ins einzelne gehende Altersbestimmung des Dekretes „Quam singulari“, n. 1: „hoc est circa septimum annum, sive supra, sive etiam infra“ sich bewahrheitet und vom neuen Kodex in ihrer Gänze anerkannt wird. Dr. K. Frühstorfer geht sogar weiter und behauptet in seiner Mitteilung „Die fünf Kirchengebote nach dem neuen Kodex“ (siehe diese Zeitschrift, 1917, 826): „Zum Empfang der Österkommunion sind verpflichtet alle Gläubigen, die den Vernunftgebrauch erlangt haben (can. 859); also auch vor vollendetem siebentem Lebensjahr, wenn der Vernunftgebrauch schon eingetreten ist.“ Würde es sich hier um ein reines Kirchengebot handeln, so müßte man die Gültigkeit dieser Behauptung nach dem oben erwähnten can. 12 in Abrede stellen. Pius X. aber sagt bezüglich der Frage „quid generatim fieri oporteat, ut pueri quamprimum Mensam Eucharisticam participant“: „In quo velimus probe intelligent Christifideles non tam illud agi ut praecepto Romani Pontificis obtemperetur, quam ut eiusmodi officio satisfiat, quod ab ipsa Evangelii doctrina sponte nascitur, atque adeo, ut vetus et perpetua Ecclesiae consuetudo, ubi intermissa est, ibi revocetur“ (siehe das oben erwähnte Schreiben an Kardinal Fischer, Acta Ap. Sed. 1911, 18). Da jedoch die sofortige Urgenz des göttlichen Kommuniongebotes außerhalb des Sterbesalles bei kleinen, kaum zum Vernunftgebrauch gelangten Kindern schwer nachzuweisen sein dürfte, und da sowohl das Dekret „Quam singulari“ als auch insbesondere der neue Kodex bei gesunden Kindern neben dem Vernunftgebrauch auch die Kenntnis der unumgänglich (necessitate medi) notwendigen Heilswahrheiten sowie eine genauere Vorbereitung und eine dem Alter entsprechende Andachtsdisposition verlangt, so mag ich die gewiß nicht unbegründete¹⁾ Behauptung Dr. Frühstorfers hier nicht weiter urgieren.

Den positiven Zusammenhang und Einklang der einzelnen Erstkommunionbestimmungen des Kodex mit den einzelnen praktischen Punkten des Dekretes „Quam singulari“ möchte ich aber hier noch näher im einzelnen nachweisen. Wenn es im can. 854, § 1, heißt: „Pueris, qui propter imbecillitatem aetatis nondum huius sacramenti cognitionem et gustum habent, Eucharistia ne ministretur“, so ist das Wort „pueri“ hier in dem vom can. 88, § 3, angedeuteten Sinne (infans parvulus) eines „unmündigen Kindes“ zu nehmen; deshalb widerstreitet dieser Punkt durchaus nicht dem Dekret „Quam singulari“; im Gegenteil, Kardinal Gasparri beruft sich in seinem authentischen Kommentar hier (Anmerkung 1) ganz ausdrücklich auch auf den dritten

¹⁾ Siehe den ersten praktischen Punkt des Dekretes „Quam singulari“: „Ex hoc tempore incipit obligatio satisfaciendi utrique praecepto confessionis et communionis.“

praktischen Punkt dieses Dekretes. § 2 desselben 854. Kanons in betreff der Kommunion todkranker Kinder harmoniert, wie wir oben sahen, vollkommen mit demselben Dekret, das in seinem achten Punkte auch als Quelle desselben zitiert wird.

§ 3 des angeführten Kanons ist fast eine wörtliche Wiedergabe des dritten praktischen Punktes des Dekretes „Quam singulari“; nur wird im Unterschied von der bei Sterbefällen erforderlichen Minimalkenntnis und Minimalvorbereitung hier selbstverständlich eine „plenior“ cognitio und eine „accuratior“ praeparatio erforderlich, die aber dann durch die ipsissima verba des Dekretes (n. III) näher bezeichnet wird. Kardinal Gasparri beruft sich darum auch ausdrücklich auf n. 2 und n. 3 des Dekretes „Quam singulari“. Aus dem Umstände, daß auch der Kodex für die Erstkommunion gesunder Kinder nicht mehr als die Kenntnis der unumgänglich notwendigen Glaubenswahrheiten verlangt, geht klar hervor, daß auch er festhält an der Forderung des Dekretes n. 2. „Puer tamen postea debebit integrum catechismum pro modo suae intelligentiae addiscere.“ § 4 über das dem Beichtvater und den Eltern zustehende Urteil in betreff der genügenden Vorbereitung zur Erstkommunion stützt sich nach dem Kommentar Gasparris auf n. 4 des Dekretes „Quam singulari“ als Quelle. Einzig der fünfte Paragraph über die Kontrollpflicht des Pfarrers ist, wie wir oben sahen, ein Zusatz, für den andere, ältere Quellen von Gasparri zitiert werden. Einen Gegensatz zum Dekret „Quam singulari“ wird man aber darin nicht finden, sondern vielmehr eine genauere Erklärung und Regelung. Des weiteren beruft sich Kardinal Gasparri in der Anmerkung zum oben ausführlich besprochenen § 1 des can. 859 über die nach erlangtem Verunftgebrauch vorgeschriebene Österkommunion ausdrücklich auf n. 1 des Dekretes „Quam singulari“, wo die von manchen beanspruchten Worte „hoc est, circa septimum annum, sive supra, sive etiam infra“ vorkommen.

Can. 860 über die auf die Eltern, Beichtväter, Lehrer und Pfarrer sich hauptsächlich erstreckende Verpflichtung, die Kinder im bestimmten Alter zur heiligen Kommunion zuzulassen, ist ebenfalls fast wörterlich der n. 4 des Dekretes entnommen, das ihm als einzige Quelle dient.

Endlich ist noch der can. 863 zu erwähnen: „Excitentur fideles ut frequenter, etiam quotidie, pane Eucharistico reficiantur ad normas in decretis Apostolicae Sedis traditas; utque Missae adstantes non solum spirituali affectu, sed sacramentali etiam sanctissimae Eucharistiae perceptione, rite dispositi communicent.“ Zu den Dekreten des Apostolischen Stuhles, die hier vom Kodex ausdrücklich als Normen den Gläubigen ans Herz gelegt werden, gehört namentlich auch das Dekret „Quam singulari“, das wieder ausdrücklich von Kardinal Gasparri in n. 5 und 6 als Quelle zitiert wird.

Auch der siebte praktische Punkt des Dekretes „Quam singulari“ über den Mißbrauch, die Kinder nicht zur Beicht zuzulassen oder sie nicht zu absolvieren, ist selbstverständlich vom Kodex nicht im mindesten

beanstandet. Alle anderen praktischen Punkte des Dekretes werden ausdrücklich von Gasparri als Quellen für die neuen Canones, manche sogar mehrmals, z. B. n. I zu can. 859, § 1 und zu can. 906 u. s. w., zitiert. Wir haben auf beiden Seiten die gleiche Lehre, nur klarer und präziser formuliert im neuen Kodex.

Wenn nun dennoch nach den so eindringlichen Ermahnungen Pius' X. und nach der feierlichen Versicherung seines Nachfolgers Benedikt XV., es liege ihm nichts mehr am Herzen als die genaue Durchführung der Kommuniondekrete seines verewigen Vorgängers; wenn jetzt nach Herausgabe des in diesem Punkte so klaren, allgemeinen Kirchenrechtsbuches in manchen Gegenden Deutschlands und leider auch mancherorts anderswo die Kinder insgemein erst nach vollendetem elften Jahre¹⁾, bezw. erst im vierten oder fünften Schul- und Katechismusjahr zur Erstkommunion zugelassen werden, so ist diese dem Buchstaben sowie dem Geiste des neuen Kodex und des Dekretes „Quam singulari“ ganz widersprechende Praxis tieft bedauerlich. Eine solche Abwehr der noch unschuldigen und bereits in den Unterscheidungsjahren so vielen Gefahren ausgesetzten Kinderseelen vom eucharistischen Kinderfreund gegen die warnende Stimme der Kirche kann nicht bleibenden Segen Gottes auf ein Volk herabziehen.

Sarajevo. Theol.-Prof. P. Bock S. J.

III. (Praktische Zweifel hinsichtlich des kirchlichen Bücherverbotes.) Ein Leser der „Quartalschrift“ legt der Redaktion nachstehende Fragen vor: Nach can. 2318, Cod. iur. can., verfallen diejenigen, welche Bücher von Apostaten, Häretikern oder Schismatikern, welche die Apostasie, die Häresie oder das Schisma verteidigen, ohne kirchliche Erlaubnis lesen, der dem Apostolischen Stuhle in besonderer Weise vorbehaltenen Exkommunikation. Dies ist ganz klar; aber woher soll ich denn wissen, daß der Verfasser ein Apostat oder Häretiker oder Schismatiker ist? In vielen Fällen werde ich auch vor der Lektüre eines Buches nicht wissen, daß darin Apostasie u. s. w. verteidigt wird. Darf ich bei solchem Zweifel das Buch nicht lesen? Verfalls ich, wenn ich das Buch eines Häretikers lediglich zu dem Zwecke durchsehe, ob darin die Häresie verteidigt wird, der Exkommunikation? Oft wird der Beichtvater gefragt, ob dies oder jenes Buch verboten, bezw. unter Zensur verboten ist. Darf der Beichtvater ohne besondere Erlaubnis wenigstens das Buch auf die Gefährlichkeit seines Inhaltes untersuchen? Darf der Beichtvater dem Beichtkinde glauben, daß ein Buch nichts gegen den Glauben enthalte? Schließlich stehen viele, sehr gefährliche Bücher nicht auf dem Index der verbotenen Bücher. Wer konstatiert bei diesen Büchern die Voraussetzungen des Verbotes? Wie sind Bücher der Sozialisten, Kommunisten und Spiritisten zu beurteilen? — Wahrhaftig eine Fülle von Fragen! Gehen wir an die Beantwortung.

¹⁾ Vgl. z. B. die Schrift von Alex. Fidelis, Die Erstkommunion, nach der durchwegs zustimmenden Rezension der Münchener „Katechetischen Blätter“, 1919, S. 72.